

RS OGH 1954/6/1 3Ob368/54

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.06.1954

Norm

ABGB §276

AußStrG §16 BIII2c

Rechtssatz

Wenn die Untergerichte übereinstimmend der Ansicht sind, daß der vom Abwesenheitskurator beabsichtigte Vergleich ohne Verletzung der Interessen des Abwesenden mangels einer verlässlichen Beurteilungsmöglichkeit der Sachlage und Rechtslage nicht genehmigt werden könne, so liegt keine offenbare Gesetzeswidrigkeit vor, denn es ist nicht Sache des Außerstreitrichters, die Aussichten eines über den Gegenstand des Vergleiches bereits anhängigen Rechtsstreites, in welchem Beweise überhaupt noch gar nicht aufgenommen wurden, selbst zu prüfen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 368/54
Entscheidungstext OGH 01.06.1954 3 Ob 368/54

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0087080

Dokumentnummer

JJR_19540601_OGH0002_0030OB00368_5400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at